

Die Synoden des Bischofs De Camillis

György JANKA

1. Die entsprechenden Reformdekrete des Trienter Konzils

Das Trienter Konzil (1545–63), das sich die Erneuerung der katholischen Kirche zum Ziel setzte, fasste zahlreiche praktische Beschlüsse zur Förderung des kirchlichen Lebens. Unter den Reformbeschlüssen der Session Nr. XXIV. vom 11. November 1563 schrieb der Kanon eine dreijährliche Provinzial- und eine jährliche Diözesansynode für die Bischöfe vor.¹ Der Kanon Nr. III. verpflichtete zugleich die hohe Geistlichkeit (die Patriarchen, die Erzbischöfe, die Bischöfe), ihre Diözese pro Gemeinde aufzusuchen und zu untersuchen.²

Nach dem Konzil versuchten die prominentesten hohen Geistlichen diesen Beschlüssen so gut wie möglich nachzukommen. Unter ihnen ragt der Mailänder Kardinal-Bischof Carlo Borromeo heraus, der Heilige, der zwischen 1565 und 1584 elf Diözesan- und sechs Provinzialsynoden organisierte, und seine große Diözese, samt den kleinen Dörfern, dreimal aufsuchte.³

2. Die römisch-katholische Synoden in Ungarn

Die Verwirklichung der Trienter Dekrete vollzog sich im 16. und 17. Jahrhundert wegen der traurigen Folgen des Verlustes der Schlacht bei Mohács (die Spaltung des Landes in drei Teile, die türkische Herrschaft, die schnelle Verbreitung der Reformation) nur etwas mühsam, mit großen Schwierigkeiten verbunden und fragmentarisch.

Miklós Oláh, Erzbischof von Esztergom (1513–68) war der erste, der versuchte, den Trienter Geist durch das Organisieren von Provinzial- und Diözesansynoden und Kirchenbesuchen in die Praxis umzusetzen. Leider fand sein Vorbild 40 Jahre lang keine Nachfolge.

¹ *Conciliorum Oecumenicorum Decreta* (a cura dell'IST. PER LE SCIENZE RELIGIOSE), Bologna 1991, 761.

² Ebenda, 762.

³ SZÁNTÓ KONRÁD, *A katolikus egyház története*, II. Budapest 1984, 143.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts setzte Ferenc Forgách, Erzbischof von Esztergom (1607–1615), dann sein Nachfolger, Péter Pázmány (1616–1637) die Verwirklichung der katholischen Restauration nach den Trienter Prinzipien fort.

Im 17. Jahrhundert fanden in Ungarn 16 Synoden statt. Vier davon waren nationale, zwei Provinzial- und zehn Diözesansynoden.

Nationale Synoden wurden einberufen von Péter Pázmány – 1630, 1632, 1633 in Nagyszombat; György Lippay – 1648 Nagyszombat. Provinzialsynoden wurden abgehalten von Ferenc Forgách – 1611 Nagyszombat; Imre Lósy – 1638 Nagyszombat. Diözesansynoden wurden organisiert von Pázmány – 1628, Pozsony, 1629 Nagyszombat, 1630 Nagyszombat; Imre Lósy, Bischof von Eger – 1635 Jászó; György Lippay – 1638 Nagyszombat; Márton Borkovics, Bischof von Zagreb – 1669, 1673, 1687; György Széchényi, Bischof von Győr – 1679; Alexander Mikulich, Bischof von Zagreb – 1690.⁴

Die Dekrete dieser Synoden zeigen zugleich die schwierige Lage der katholischen Kirche in Ungarn. Es bestand ein Mangel an Priestern: 1699 gab es in Szabolcs und in Bereg je zwei, in Szatmár fünf Priester⁵ zu Beginn des 17. Jahrhunderts betrug die Anzahl der Diözesanpriester auf dem ganzen Gebiet des Königreichs Ungarn ungefähr 300. Die niedere Geistlichkeit lebte in großer Armut. Lipót Kollonich schreibt sogar am Ende des Jahrhunderts, dass 90 Prozent der Priester ein elendes Leben, auf dem Niveau der Bauern, führen. Er erwähnt einen Priester, der keinen Kelch hatte und deshalb ein Jahr lang keine Messe halten konnte; ein anderer Pfarrer hatte kein Messbuch, schrieb also das Requiem mit der Hand ab, das er jeden Tag vorlas.⁶ Sogar unter Péter Pázmány, im Jahre 1626 gab es in der Diözese von Esztergom Distrikte, in denen von 33 Priestern nur 13 nach den Regeln des Zölibats lebten und eingeweiht waren. Das Eheleben war unter den Priestern allgemein verbreitet.

Es versteht also von selbst, dass im Mittelpunkt der Maßnahmen der Synoden die Steigerung des priesterlichen Eifers und die Verstärkung der kirchlichen Disziplin standen.

Um dies zu verwirklichen, wurden Maßnahmen getroffen, die von den Priestern verlangten, ihren Wohnsitz nur an Werktagen und selten zu verlassen.⁷ An Sonntagen mussten für das Volk Messe und Predigten (*pro populo*) gehalten werden. Vor der Priesterweihe musste ein schriftliches Glaubensbekenntnis abgelegt werden, später wurde das Priesterexamen vorgeschrieben. Gaben annehmen und die Beichte abnehmen durften die Priester nur unter bischöflicher Bevollmächtigung.⁸ Viele Verordnungen regelten die Lebensweise und die Bekleidung der Priester. Großer Wert wurde auf die Einhaltung des Zölibats gelegt: außer den

⁴ PÉTERFFY, CAROLUS SJ, *Sacra Concilia Ecclesiae Romano-Catholicae in Regno Hungariae celebrata ab Anno Christi MXVI. usque ad Annum MDCCXXIV. Pars Secunda*, Posonii MDCCXLII, 190–409.

⁵ SUGÁR ISTVÁN, *Az egri püspökök története*, Budapest 1984, 375.

⁶ HERMANN EGYED, *A katolikus egyház története Magyarországon 1914-ig*, München 1973, 257.

⁷ PÉTERFFY, *Sacra Concilia* (op. cit. Fußnote 4), 339–340. Diözesansynode des Bistums Eger in Jászó im Jahre 1635 (Bischof Imre Lósy).

⁸ Ebenda, 406–407. Diözesansynode von Zagreb im Jahre 1690 (Bischof Alexander Mikulich).

Blutverwandten durften keine Dienerinnen zwischen vollendetem 12. und 40. Lebensjahr angestellt werden, und die Frauen mussten in einem anderen Haus oder auf einer anderen Etage untergebracht werden. Die Farbe, der Schnitt und der Stoff der Kleidungsstücke sollten den lokalen Gewohnheiten und den Vorschriften des Konzils entsprechen.⁹

Katechese sollte für Kinder an Sonntagnachmittagen und den Gläubigen vor der Einnahme der Sakramente gehalten werden. Die kirchliche Beerdigung konnte verweigert werden, wenn jemand vor Ostern nicht gebeichtet hatte, bzw. wenn die Eltern ihre Kinder in eine protestantische Schule hatten einschreiben lassen. In der Voraussicht der Verbannung wurde verboten, dass die Beichten in Gruppen gehört und die Auflösung gegeben wird. Die zweifache Kommunion wurde verboten und das dreifache Heiratsaufgebot eingeführt. Im Interesse der einheitlichen Ausführung der Liturgie wurde die Verwendung des römischen Messbuches, des Breviers und des Esztergomer Rituale eingeführt. Der Hauptdekan führte jährlich Kontrollbesuche durch.¹⁰

Die Errichtung von Priesterseminaren, die Reformdekrete der Synoden und deren regelmäßige Kontrolle trug die Früchte in die Richtung der Erneuerung und der Entwicklung der römisch-katholischen Kirche in Ungarn.

3. Die Synoden der Ostkirchen in Ungarn

Nach dem berühmten griechisch-katholischen Kanonisten, dem Bischof József Papp-Szilágyi ist der Begriff des Diözesankonzils in der östlichen Kirche unbekannt. Man kann es nur auf Metropolitenebene und Patriarchenebene finden.¹¹ Aber gerade in Siebenbürgen verordnete Fürst György Rákóczi I. (der die Arbeit seiner Vorfahren fortsetzte, die dort lebenden Orthodoxen für die Sache der Reformation zu gewinnen), nachdem er István Simonovics zum Bischof von Gyulafehérvár ernannt hatte, das Konzil der Priester jährlich zusammenzurufen, das seine Dekrete unter Zustimmung des Superintendenten verabschiedet.¹² Dies wurde später auch in die Bischofsernennungsdokumente aufgenommen, zum Beispiel ins Diplom vom 18. Dezember 1692 von Teofil Szeremi, das seine Ernennung zum Bischof bestätigt.¹³

Wir können feststellen, dass das Unionskonzil vom 21. März 1697 in Gyulafehérvár, seine Bestätigung am 10. Juni 1697, das Konzil von Bischof Atanas am 7. Oktober 1698 und das große Konzil im September 1700 als Diözesansynoden

⁹ Ebenda, 402.

¹⁰ KARÁCSONYI, JÁNOS, *Magyarország egyháztörténete főbb vonásaiban 970-től 1900-ig*, Budapest 1985, 203–204.

¹¹ PAPP-SZILÁGYI JÓZSEF, *Enchiridion juris Ecclesiae Orientalis Catholicae*, M-Varadini 1862, 222–224.

¹² LACKO, M., *Unio Uzhorodiensis*, Romae 1955, 28.

¹³ NILLES, N., *Symbolae...* Oeniponte 1885, I. 156.

aufgefasst werden können, denn die Archidiakonen und die Vertreter der Geistlichkeit versammelten sich unter der Leitung eines Bischofs.¹⁴

Über das Abschließen der Union von Ungvár am 24. April 1646 können wir sagen, dass es eine Priesterversammlung war, denn unter den Priestern, die sich unierten, gab es keinen Bischof.¹⁵ Die Union der Christen östlicher Liturgie auf dem Gebiet der Diözese Nagyvárad vollzog sich ebenfalls allmählich, in langen Jahrzehnten, mit dem Anschließen von einzelnen Priestern. Diese bekamen 1713 eine Archidiakonat, 1748 eine Ritusvikariat und 1777 ein selbständiges Bistum.

4. Die Synoden des Bischofs De Camillis

Johann Joseph De Camillis wurde auf die Verwendung vom Papst Alexander VIII. am 5. November 1689 zum apostolischen Vikar der Einwohner mit östlichem Ritus der Munkács-er Diözese und anderer Teile Ungarns ernannt.¹⁶ Dann ernannte Kaiser Leopold I. am 11. März 1690 den Bischof von Sebaste, Johann Joseph De Camillis, den Missionär der Vereine griechischen Ritus von Ungarn, zum Bischof von Munkács.¹⁷

Der neue Bischof, der als Missionar viele Erfahrungen gemacht hatte (er verbrachte ca. drei Jahre in Albanien), besetzte seine neue Amtstätte in Munkács am 20. April 1690. An der Inauguration nahm auch der Bischof von Várad, Ágoston Benkovich, teil, der den neuen Bischof mit der wirklichen, zerrütteten Lage der Diözese bekannt machte. Die lokalen Umstände widerspiegelten sich auch in der Anzahl der Priester, die ihn empfingen: Er wurde nur vom Bischof Metód Rakoveczky, Vorsitzenden des Sankt-Nikolaus-Klosters von Munkács, drei Mönche und einigen Priestern begrüßt.

Die erste und wichtigste Aufgabe von Bischof De Camillis wurde also die Konsolidierung und die Verstärkung der Union durch die Entwicklung des materiellen, seelischen und geistigen Lebens und der Disziplin des Priestertums. Der Bischof versuchte dies im Geiste des Trienter Konzils mit zwei Mitteln: mit dem Veranstellen von Synoden und dem Besuch und der Visitation der Gemeinden und der Priester. Zu unserem Glück ist sein Tagebuch erhalten geblieben, in dem er die wichtigsten Ereignisse der ersten vier Jahre seines Amtes beschrieb, vom 20. April 1690 bis zum 3. Oktober 1694.¹⁸ In seinem Tagebuch berichtet er über die Abhaltung von 12 Synoden. Das erste fand am 24. April 1690 in Munkács statt, dem Kalender alten Stils nach, an dem auch Bischof Metód mit seinen

¹⁴ Ebenda, 164–176; 200–215; 245–255.

¹⁵ LACKO, *Unio Užhorodiensis* (op. cit. Fußnote 12), 91.

¹⁶ HODINKA A., *A munkácsi görög szertartású püspökség okmánytára*, Ungvár 1911, 290.

¹⁷ Ebenda, 296–297.

¹⁸ СОПОЛИГА М., Науковий Збірник Музею української культури у Свиднику 16 (Annales Musei Culturae Ukrainiensis), Prešov 1990, *Diarium De Camillis Josephi, Episcopi Munkacsiensis* (= *Diarium*) 41–76.

Mönchen teilnahm. Sieben Vikare und mehr als 60 Priester legten das katholische Glaubensbekenntnis ab und viele Bestimmungen wurden getroffen.¹⁹

Seinem Tagebuch nach am 1. Mai, dem Protokoll nach am 3. Mai hielt er ein lokales Konzil in Szatmár, wo sich ungefähr 60 Priester versammelten, die Union bestätigten und Reformdekrete verabschiedeten. Die Dekrete dieses Konzils sind belegt, denn der Bischof schickte sie dem Bischof von Esztergom, Lipót Kollo-nich, und sie werden heute noch im Primatialarchiv aufbewahrt. Aber De Camillis weist auch in einem anderen Brief darauf hin, dass die Dekrete der Synode von Szatmár mit den Entscheidungen der Synode von Munkács übereinstimmen.²⁰

Die dritte Synode fand am 25. September 1690 in Zboró, im Rákoczi-Palast statt. Hier versammelten sich etwa 90 Priester, die die Union mit der römisch-katholischen Kirche bestätigten und das katholische Glaubensbekenntnis ablegten. Die Synode dauerte zwei Tage und viele Entscheidungen wurden getroffen.²¹ Die vierte Synode fand am 8. November 1690 in Isztáncs statt, wo die Union von etwa 40 Priestern angenommen wurde. Auf der Synode von Sztropkó am 17. November 1690 bestätigten 17 Priester die Union.

Im Rahmen der sechsten Synode am 14. Dezember 1690 in Homonna nahmen etwa 40 Priester die Union auf. Vier Tage später, am 18. Dezember 1690 in Tarna erhöhte sich die Anzahl der Unierten um 11 Priester.

Die achte und die neunte Synode fanden beide in Munkács statt, jenes am 30. Dezember, wo sich 40 Priester zur Union bekannten, dieser am 12. Januar 1691, wo auch viele die Union aufnahmen.

Ähnlich geschah es auch während der zehnten Synode ebenfalls in Munkács, am 23. April 1691.

Die elfte Synode fand am 2. Mai 1691 in Szatmár statt. Die zwölfte am 15. Juni 1692 in Zboró. In seinem Tagebuch trug er Folgendes ein: „*ich habe verordnet, dass die weltlichen Personen die Grundstücke und die kirchlichen Güter den Priestern spätestens bis 1693 zurückgeben und sie können verbannt werden, wenn sie das milde Erbe nicht bezahlen.*“²²

Wie schon erwähnt ist, sind diejenigen Dekrete der Synode von Szatmár erhalten geblieben, die mit den Dekreten des Synodes von Munkács übereinstimmen, und nach der einheitlichen Meinung der Historiker wiederholten sich auch auf den anderen Synoden dieselben Dekrete.

Die Dekrete der Synode von Szatmár geben ein getreues Spiegelbild über die Lage der Diözese von Munkács und über die Bestrebungen vom Bischof De Camillis, also lohnt es sich, sie unter die Lupe zu nehmen.²³

Die Mehrheit der Dekrete bezieht sich auf die Priester. Der Bischof bestimmt, wer, wann, unter welchen Umständen Priester werden kann, bestimmt über das

¹⁹ Ebenda, 19.

²⁰ HODINKA, *Okmánytár* (op. cit. Fußnote 16), 303–304.

²¹ *Diarium* (op. cit. Fußnote 18), 26.

²² *Diarium* (op. cit. Fußnote 18), 33.

²³ Primatialarchiv, Esztergom, Archivum Ecclesiasticum Vetus, Acta Suffraganeorum, Nr. 2116/10.

Verhalten und die Bekleidung der Priester, schreibt die Regeln der Vergabe der Sakramente vor und sanktioniert die Vergehen. Einige von den Dekreten beschäftigen sich mit den Gläubigen, in erster Linie aus pastoraler Hinsicht.

Weihebedingungen. De Camillis bestimmte das vollendete 24. Lebensjahr, zuvor eine dreijährige Praxis in einer Kirche als Kirchensänger oder Kirchendiener, die Sicherung des Lebensunterhaltes entweder aus eigenem oder aus dem Einkommen der Gemeinde, in der er geweiht werden möchte, als Voraussetzung für das Priesterwerden. Er verlangte die Bewandtheit in den kirchlichen Angelegenheiten und die Kenntnis der richtigen Vergabe der Sakramente. Er schrieb vor, dass sich zur Einweihung nur diejenigen melden sollten, die gut ausgebildet sind und die nötigen Kenntnisse haben.

Allgemeiner Ansporn. Im Allgemeinen forderte er die Priester auf, so zu leben, dass sie nicht für ihr eigenes Seelenheil, sondern auch für die der Gläubigen verantwortlich sind. Sie sollen die Gerechtigkeit überbieten, damit die Weltlichen, ihre guten Taten sehend, Gott verherrlichen. Sie sollen alle Dinge vermeiden, die zu einem Skandal führen können. Er bat sie, die üblichen kirchlichen Fastenzeiten, Gottesdienste, Reden und Messen nicht zu versäumen. Wenn es nötig ist, sollen sie die Sakramente richtig vergeben können. Vor dem blutlosen Opfer, während der Messe, sollen sie ihre Seele durch Beichten reinigen, wenn sie Sünden haben, damit sie kein Urteil auf sich nehmen. Sie sollen die Kranken besuchen, sie auf das Beichten und die Kommunion aufmerksam machen, damit sie nicht ohne das *Viatikum*, den heiligen Proviant sterben.

Gerichtsbarkeit. Die folgenden Maßnahmen hingen mit der Geltendmachung der bischöflichen Gerichtsbarkeit zusammen.

Fremde Priester dürfen in die Parochie nur mit der nachdrücklichen Bevollmächtigung des Bischofs aufgenommen werden. Wenn einer der griechischen Bischöfe kommt, müssen es die Priester sofort melden.

Jeder Priester muss ihn um eine neue Antimension bitten. Jeder Priester muss in der Messe seinen Bischof auf die übliche Weise erwähnen, und jedes Jahr zweimal zwei Messen nach seiner Absicht zu zelebrieren, nach Weihnachten und nach Ostern.

Jeder Priester muss ein Kündigungsschreiben haben, das sie bis Ende Mai vorzeigen müssen; wenn sie keine haben, müssen sie es begründen können.

Die Union mit der römisch-katholischen Kirche, die sie freiwillig und unter Eid abgeschlossen hatten, müssen sie einhalten, ansonsten werden sie als Eidbrüchige bestraft.

Arbeitsverrichtung. Über die Sicherung des Lebensunterhalts der Priester wurde schon vor der Weihe bestimmt, nun wird aber hinzugefügt, dass sie auf das Grundstück von anderen keine Feld- und Tagelohnarbeit verrichten dürfen, denn laut den Regeln der Heiligen Schrift entspricht das nicht der Priesterwürde. So viel wird erlaubt, dass die Armen auf ihrem eigenen oder gepachteten Grundstück arbeiten.

Bekleidung. Zum äußeren Erscheinungsbild gehört ein langer Priesterrock. Das Ausrasieren der Haare und das Scheren des Schnurrbartes werden vorgeschrie-

ben, damit sie bei der Opferung nicht nass werden. Jeder muss eine Priestermütze, auf Griechisch Kamelauction tragen. (Die Aktualität des Themas wird vom Dekret des Konzils von Zagreb noch im selben Jahr gezeigt, das die Farbe des Priesterrocks bestimmt: Er sollte schwarz oder dunkelblau, aber keinesfalls rot oder gelb sein.)²⁴

Die nächste Gruppe der Dekrete des Konzils von Szatmár richtet die Aufmerksamkeit der Priester auf die Kenntnisse über die richtige Vergabe der Sakramente.

Zum einen verordnete er, dass jeder einzelne Priester einen Kelch aus Metall, wenigstens einen versilberten, eine Patena und eine Büchse (Pyxis) haben soll, und möglicherweise ein sauberes Kirchenkleid. Die Kirchenggeräte aus Metall sind wichtig, denn in mehreren Gemeinden gab es Kelche aus Holz, Glas, Ton und Blei.²⁵

Beim Vergeben des Sakramentes der Sündenvergebung (Beichten) schrieb er den Text für jeden Priester wortwörtlich vor: „*Unser Herr und Gott Jesus Christus soll mit Gnade und Erbarmen deine Sünden vergeben, Diener N, und ich, unwürdiger Messpriester mit meiner von Gott gegebenen Macht vergebe ich dir deine Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.*“

Hinter der Verordnung der einheitlichen Formel für die Sündenvergebung steckt dieselbe Absicht, mit der die römisch-katholischen Synoden der Epoche das einheitliche römische Gebetsbuch, den Brevier und das Esztergomer Ritual einzuführen versuchte.

Bereits das Trienter Konzil machte das Führen des Kirchenbuchs obligatorisch, und im Geiste davon verordnete Bischof De Camillis auf dem Synode von Szatmár das Führen von zwei Kirchenbüchern: in das eine kommen die Namen der Getauften, die Namen ihrer Eltern und Pateneltern, der Ort und das Datum der Taufe, in das andere die Namen der Verheirateten und die Zeit der Aufnahme des heiligen Bandes.

Eine zusätzliche Verordnung schreibt vor, dass die Verlobten vor der Eheschließung an Feiertagen in der Kirche angekündigt werden müssen, damit die Hindernisse zum Vorschein kommen können. Zur gültigen Schließung der Ehe müssen dem Kircherecht gemäß die Frauen 12, die Männer 14 Jahre alt sein.

Der die Priester betreffende Teil schließt mit den Sanktionen hinsichtlich der sog. Bigamisten. Priester, die Witwer geworden sind, müssen vor der Schließung einer zweiten Ehe eine Auflösung beantragen. Wer nach der Weihe heiratete, muss seines Amtes zeitweilig enthoben werden, bis er seine Frau wegschickt und eine Auflösung beantragt. Die Dörfer, die einem solchen Priester erlauben, sein Amt auszuüben, müssen dem Stift 50 Forint einzahlen, sooft dieses Laster vorkommt. Wir können Folgendes feststellen: Während in den ungarischen Provinzial- und Diözesansynoden vom lateinischen Klerus das Zölibat verlangt wird, bedeutet bei den griechisch-katholischen Priestern die zweite Ehe ein Problem.

²⁴ PÉTERFFY, *Sacra Concilia* (op. cit. Fußnote 4), 402.

²⁵ HODINKA, *Okmánytár* (op. cit. Fußnote 16), 260–262.

Das erste Dekret, das die Gläubigen betrifft, verordnet, jährlich viermal zu beichten und zur Kommunion zu gehen: zu Ostern, zu Peter und Paul, zu Maria Himmelfahrt und zu Weihnachten. Wer seinen Verpflichtungen zu Ostern nicht nachkommt, muss verbannt werden. Deshalb muss der Priester eine Liste von den ihm zugehörigen Gläubigen anfertigen. Zur Kommunion gehen sie in ihre eigene Parochiekirche.

Die Gläubigen müssen in ihren Häusern Heiligenbilder aufhängen, die sie mit Andacht verehren und vor denen sie täglich beten.

Jeder muss den Befehl der Kirche einhalten, an Sonn- und Feiertagen in den Gottesdienst zu gehen, der entweder nach den offiziellen Kirchenregeln oder den alten, lokalen Gewohnheiten abgehalten wird. An diesen Tagen sollte niemand arbeiten oder Lohndienst leisten, ausgenommen im Notfall.

Jede Parochie sollte einen Mesner und einen Kirchensänger haben, die in der Kirche dienen und die Kinder unterrichten. Sie sollten von der Gemeinde unterhalten werden. Auch der Teil, der die weltlichen Gläubigen betrifft, endet mit Sanktionen. Das Synodewarnt damit diejenigen weltlichen Gläubigen, die im Leben ihrer offiziellen Ehefrau eine andere heiraten, eine Todsünde zu begehen und gegen den Willen Gottes zu handeln: „*Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen*“. Wenn sie selig werden möchten, müssen sie sich zuerst von der Sünde reinigen und die Konkubine wegschicken; falls sie das nicht tun, dürfen sie nicht zur Kommunion gehen. Priester, die solche Paare trauen, sollen ihres Amtes enthoben werden und sie müssen 100 Forint bezahlen. Die Weltlichen, die sich ihrer Sünde bewusst sind, müssen getrennt werden und sie müssen für ihre Sünde ebenfalls 100 Forint bezahlen.

Bischof De Camillis beauftragte schließlich die Protopresbyter mit der Kontrolle der Einhaltung der Dekrete und erteilte die Anzeigepflicht gegen die Ungehorsamen. Die Priester müssten entweder persönlich oder durch ihre Vorgesetzten alle Skandale melden, um die richtige Lösung finden zu können.

Schließlich wies er nachdrücklich darauf hin, dass diejenigen, die diese Dekrete nicht einhalten, der zugemessenen Strafe nicht entkommen können.

Das sind also die wichtigsten Maßnahmen, die Bischof De Camillis in Szatmár, Munkács und wahrscheinlich auf den anderen Synoden für die Verstärkung der Union, für die Verbesserung der Disziplin und des religiösen Lebens der Priester und der weltlichen Gläubigen traf.

5. Die Visitationen von De Camillis

Die Dekrete der Synoden werden durch Maßnahmen bzw. Fragen ergänzt, die die Besuche und Visitationen der Gemeinden betreffen. Bischof De Camillis fasste die Maßnahmen seines Kirchenbesuches in Eger am 14. Mai 1693 in seinem Tagebuch in fünf Punkten zusammen. Diese regeln in erster Linie die Beziehung zu den Römisch-Katholiken. Zum ersten befiehlt er den weltlichen Gläubigen,

dass sie niemanden anderen als ihren eigenen Priester als Priester anerkennen. Zum zweiten, dass während des Gottesdienstes der Name des Papstes erwähnt wird. Zum dritten, der griechisch-katholische Priester und die Gläubigen nehmen an der Prozession der Römisch-Katholischen teil. Zum vierten muss der lateinische Priester viermal im Jahr in der griechischen Kirche Gottesdienst abhalten. Zum fünften hält der griechische Priester einmal im Jahr Gottesdienst in der lateinischen Kirche ab.²⁶ Diese Dekrete versuchen die Union zwischen den griechischen und den lateinischen Priestern und Gläubigen zu verstärken, und stimmen mit dem Plan „Schema Unionis“ vom Jesuitenpater Franz dem Listigen aus dem Jahr 1687 überein, den er Lipót Kollonich schickte. Der fünfte Punkt dieser Aufstellung von 12 Punkten macht die Priester darauf aufmerksam, im Gottesdienst zuerst den Namen des römischen Papstes zu erwähnen, dann den des eigenen Ordinarius, und immer für den Kaiser zu beten. Der zehnte Punkt des „Schemas“ schreibt den Griechen ebenfalls vor, an der lateinischen Prozession teilzunehmen. Der achte Punkt empfiehlt dem römischen Priester, Gottesdienste abzuhalten in der griechischen Kirche, wenn er dafür Zeit hat. Es ist interessant, dass es auch der Meinung von Pater Franz der Sache der Union nützte, wenn der griechische Priester einmal im Jahr nach seinem eigenen Ritus Gottesdienst abhalten würde, bei dem die Teilnahme für die Gläubigen obligatorisch wäre (Punkt 9); zugleich fehlt aber dieser Punkt in den Anordnungen von Bischof De Camillis. Wir können aber vermuten, dass Bischof De Camillis den Plan von Pater Franz durch Lipót Kollonich vielleicht kannte, und aus ihm verschiedene Elemente hinsichtlich der griechisch-katholischen Gemeinschaft bewusst übernommen haben kann.²⁷

Mihály Lutskey berichtet in seinem Buch *Historia Carpatho-Ruthenorum* über eine Visitation aus dem Jahre 1701, die auf Anordnung vom Bischof De Camillis durchgeführt wurde und die griechisch-katholischen Parochien in der Zips kontrollierte. Der Bericht wurde anhand von 15 Fragen angefertigt, der das bisherige Bild weiter schattiert und detailliert erscheinen lässt.

Im Vergleich zum Beschluss des Konzils von Szatmár erscheinen hier die Frage über den Zustand der Kirche, das Inventarisieren von Kirchenbüchern (Messbuch, Evangelienbuch, Apostelbuch, Psalmbuch), Kerzenständern und anderen Ausrüstungen. Die in den Akten des Konzils nur allgemein erwähnte Disziplin hinsichtlich des Fastens wird hier erörtert: sowohl alle vier Fastenzeiten als auch die wöchentlichen Fastentage, der Mittwoch und der Freitag, und sogar das Beichten in der Fastenzeit werden abgefragt.

Das Novum der Visitation in der Zips ist, dass neben dem Erwähnen des Papstes, des Bischofs, des Kaisers und des Grundherrn auch erfragt wird, ob sie öffentlich bekennen, dass der Heilige Geist vom Vater und vom Sohn stammt. Es ist ein wichtiger und zu kontrollierender Gesichtspunkt geworden, dass das Brot für den Gottesdienst aus reinem Weizen gebacken wird. Auch die Lebensführung der Priester wird gründlich untersucht: Trinkt er regelmäßig? Wird er nicht

²⁶ *Diarium* (*op. cit.* Fußnote 18), 38.

²⁷ NILLES, *Symbolae* (*op. cit.* Fußnote 13), 780–782.

häufiger in der Kneipe als in der Kirche beim Beten aufgefunden? Spielt er Karten, nimmt er an Prügeleien teil? Die Visitation fragt ab, ob aus Versäumnis des Priesters ungetaufte Kinder oder Erwachsene ohne das Sakrament des Beichtens gestorben sind. Die Heiratskandidaten werden nicht nur dreimal angekündigt, sondern auch ihr Verwandtschaftsgrad wird untersucht. Es wird von ihnen auch gefordert, dass sie das Glaubensbekenntnis beten können.

Die Schwerpunkte der Visitation im Jahre 1701 in der Zips zeigen, dass 11 Jahre nach der Besetzung des Amtes den Priestern und den Gläubigen schon höhere Forderungen gestellt werden konnten als am Anfang.²⁸

6. Zusammenfassung

Johann Joseph De Camillis aus Rom brachte eine hervorragende Leistung in der Diözese von Munkács. Im Geiste des Trienter Konzils hielt er 12 Synoden ab. Auf acht Synoden bestätigten 357, auf vier weiteren Synoden zahlreiche weitere Priester die Union mit dem Heiligen Stuhl. Die erhalten gebliebenen Dekrete des Konzils von Szatmár können verglichen werden mit den Dekreten der Synoden im 17. Jahrhundert hinsichtlich der Disziplin der Priester, der Vertiefung des religiösen Lebens der Gläubigen und der Vereinheitlichung der liturgischen Instruktionen. Der Bischof versuchte den Dekreten der Synoden durch persönliche Besuche, durch bewusste und planmäßige Kontrolle und Visitation der Gemeinden Geltung zu verschaffen. Während seines Besuchs in Eger verordnete er die engere Zusammenarbeit mit den Römisch-Katholiken. Die Schwerpunkte seiner Visitation in der Zips weisen darauf hin, dass er nach dem Ablegen der Grundlagen größeren Anspruch stellte hinsichtlich des eifrigen religiösen Lebens der Priester und der Gläubigen.

Es ist ein großer Verlust, dass sich mit seinem Tod im Jahre 1706 das von ihm gestartete Programm für eine moderne und konsequente Seelsorge europäischer Dimension und mit großen Hoffnungen etwas verzögerte und fand keine direkten Nachfolgen – es konnte auch keine finden. Aber die Tätigkeit von Bischof Johann Joseph De Camillis bereitete den Weg, der zum Aufschwung der Diözese von Munkács führte.

²⁸ СОПОЛИГА М., *Науковий Збірник Музею української культури у Свиднику 16*, (Annales Musei Culturae Ukrainiensis), Prešov 1990, 90–91.

Anhang

1.

Szatmárnémeti, 1. Mai 1690.

Dekrete des Synode von Szatmár

Primatialarchiv Esztergom, Archivum Ecclesiasticum Vetus, Acta Suffraganeorum, Nr. 2116/10.²⁹

Synodus topica in Ecclesia Zathmár-Nemetensi Sancti Nicolai Ritus Graeci habita ab Illmo. et Rmo. Dno. Joanne Josepho de Camillis, Episcopo Sebastensi, Munkácsiensi, Marmarosiensi, Krasnobronensi, Mahowicensi, Scepusiensi, Komaranensi, Vicario Apli-co populorum Ritus Graeci in tota Ungaria, Sacr. Caes. Reg. Maiestatis Consiliario, Anno 1690 die 1. Maji secundum vetus.

In Nomine Ssime. Trinitatis. Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Recordentur sacerdotes, quod non tantum seipsos, sed et alios secundum posse salva-re tenentur, adeoque iustitia eorum superabundare debet, ut saeculares videntes ipsorum opera bona glorificent Deum. Abstineant ergo se ab omnibus illis rebus, quae scandalum pariunt. Solita Ecclesiis ieiunia, divina officia, conciones et Missae sacrificium non praetermittant; Sacramenta prompte et rite administrent, quando opus erit. Et antequam ad incruentum sacrificium accedant, purgent propriarum animarum maculas, si quae erunt, per confessionem, ne iudicium sibi manducent. Visitent infirmos, ipsosque serio adhortent ad Confessionem et Communionem, ne sine viatico decedant.

Bigami, qui sine dispensatione promoti sunt ad ordines sacros, dispensationem petere debent. Qui post ordines sacros matrimonium contraxerunt, suspendantur, quousque uxores non dimittant et absolutionem a nobis petant et obtineant. Illi vero pagi, in quibus tales sacerdotes reperiuntur, omnino impediunt illis administrationem sacramentorum, alias subditi solvere debebunt quinquaginta florenos pro nostro Monasterio ac residentia, et talem poenam debebunt solvere quoties permetterent illis sacerdotibus celebrare.

Sacerdotes adveni ad nullam Parochiam admittantur sine nostro expresso mandato. Et si quis Episcopus Graecus adveniat, statim nobis Parochi significare debebunt.

Unusquisque Sacerdos habeat Patenam, Calicem, et Pyxidem ex metallo ad minimum inargentato et supellectilem sacram, quantum poterit mundiozem.

Omnes Sacerdotes debebunt a nobis habere portatile sive antimissium novum.

Parochus intimabit Parochianis, ipsosque disponet ut saltem quater in anno confi-teantur et corpus sanguinemque Xti Domini sumant, videlicet in Paschate, in festo SS. Apostolorum Petri et Pauli, in obdormitione B. Virginis Mariae et in Redemptoris Nostri nativitate. Paschalem vero Communionem si quis negligat, excommunicabitur. Ad hunc finem Parochus in registro habeat omnium Parochianorum nomina, et Parochiani in propria Ecclesia Parochiali Communionem sumant.

²⁹ Veröffentlicht von: NILLES, *Symbolae* (op. cit. Fußnote 13), 860–865. HODINKA, *Okmánytár* (op. cit. Fußnote 16), 300–302.

Sacerdotes omnes vestem longam clericalem habeant, Coronam radant, mistaces tondant, ut pretioso Servatoris sanguine, quando cum calice sumant, non madeant. Et bireto, quod Graeci Camilafium appellant, nullatenus careant.

Nullus Sacerdos tamquam Rusticus et Mercenarius laboret in aliena terra; indecorum enim est gradui Sacerdotali, quoniam regale est Sacerdotium secundum scripturam. In propria vero vel conducta laborare et Dominis talis conductae terrae contribuere, pauperibus, qui aliunde non habent quo se alant, permittimus.

Omnes Parochi duos habeant libros: unum in quo scribant quotquot baptizabunt, videlicet nomina baptizati, Parentum ipsius et Patrinorum ac annum et diem in quo baptizarunt. Alterum vero, in quo notent nubentium nomina et tempus sacramentalis contractus.

Antequam sponso in matrimonium iungat Parochus, publicet populo in Ecclesia tribus diebus festivis, ut impedimenta facilius detegantur. Anni vero, qui secundum canones requiruntur, in faemina pro validitate sacramenti sunt duodecim, in mare quatuordecim.

In confessione sacramentali utantur omnes sacerdotes sequenti forma absolutionis, iam pridem in libris expressa:

Dominus et Deus noster Jesus Christus gratia et misericordia suae Clementiae condonet tibi omnia peccata tua, serve N., et ego indignus sacerdos Autoritate mihi ab ipso data condono tibi et absolvo te a peccatis tuis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Nullus promovebitur ad Sacerdotium, qui non compleverit 24. annum suae aetatis et non serviverit per tres annos circiter alicui Ecclesiae, ut Ecclesiarchus et Cantor; Et qui non habebit quo se decenter alere poterit vel de proprio vel ex redditibus Ecclesiae, ad quam vult ordinari. Multo vero minus, qui erit tam ignarus rerum Ecclesiasticarum, ut sufficiens non sit sacramenta rite administrare. Adeoque antequam ad nos veniant, bene studeant, ut reperiantur sufficienter instructi et iudicentur idonei.

Parochi admoneant Parochianos, ut unusquisque in sua domo aliquam imaginem sacram appensam habeat, quam devote adoret et oret quotidie.

Omnes sacerdotes in missae sacrificio memores sint secundum solitum proprii Episcopi et bis in anno ad eius intensionem celebrent, videlicet post Pascha et post Natale Christi Domini.

In qualibet Parochia sit Sacristanus et Cantor, qui serviant Ecclesiae et pueros instruant. Et pagi in quibus manent alant ipsos.

Servetur ab omnibus Ecclesiae praeceptum, videlicet ut missam audiant diebus dominicis et aliis diebus festivis vel ab Ecclesia institutis vel a locis particularibus per antiquam consuetudinem communiter receptam introductis. Et nullus in illis labores sive opera servilia sine magna necessitate agat.

Sacerdotes omnes suas dimissorias portent et ostendant antequam mensis Maius finiatur; qui vero non habent, exponant causam.

Omnes Unionem, quam libere cum iuramento professi sunt tenere cum Sancta Romana Ecclesia, firmiter teneant, aliter ut periuri punientur.

Saecularis, qui vivente sua legitima uxore aliam duxit, sciat se esse in peccato mortali cum egerit contra expressum praeceptum Dei dicentis: quod Deus coniunxit, homo non separet; adeoque si vult ad vitam ingredi, purget se ab hoc peccato recipiendo primam et dimittendo alias quae realiter uxores non sunt, sed potius concubinae, et quousque hoc non faciet, ad Sacram communionem non accedat. Hoc sciant et illae, quae vivente legitimo uxore alium acceperunt. Sacerdotes vero, qui in posterum copulabunt tales coniugatos

vel coniugatas, suspendentur a sacris et solvent florenos 100; saeculares vero cogentur separari et solvere florenos 100.

Protopresbyterorum cura sit invigilare, ut omnia haec a nobis decreta diligenter serventur et deferre nobis inobedientes, ut puniantur. Parochi vero vel per se vel per Vicarios seu Protopresbyteros significant nobis sincera fide omnia scandala, quae in suis Parochiis fient, ut de opportuno remedio cogitemus. Quod si negligent facere, et rationem supremo et severo Iudici reddent, et poenam a nobis infligendam non evadent.